

07.3092 - Motion  
Anti-Stalking-Gesetz

Eingereicht von Hess Bernhard  
Einreichungsdatum 21.03.2007  
Eingereicht im Nationalrat  
Stand der Beratung Im Plenum noch nicht behandelt

Der Bundesrat soll gesetzliche Grundlagen ausarbeiten, welche die Verfolgung von Stalking in einem umfassenderen Ausmass als bisher ermöglichen und zu dessen Bekämpfung zu einem früheren Zeitpunkt angesetzt werden. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll nunmehr keine Verletzung, keine gefährliche Drohung oder ein ähnlicher Straftatbestand mehr vorliegen um eine strafrechtliche Verfolgung möglich zu machen. Vorliegen sollen einzig eine widerrechtliche beharrliche Verfolgung sowie eine unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensführung.

#### Begründung

Der Begriff Stalking bezeichnet ein komplexes Täterverhalten, das dem des Mobbing teilweise entspricht, jedoch in einem anderen Kontext ausgeübt wird. Es geht hier vor allem um Belästigung, Verfolgung, Überwachung und sonstige Behelligung, die häufig – aber nicht immer – auf dem Begehren des Täters oder der Täterin (man nennt diese »Stalker«) beruht, das Opfer zu einer Beziehung mit ihm zu bewegen oder aber dieses zu schikanieren, weil es sich weigert, dem Ansinnen des Täters zu folgen. Zu hartnäckigen Stalkern können auch sog. «Querulanten» werden, die meistens schon bei Polizei und Justiz wegen ständiger Anzeigen gegen jedermann aufgefallen sind. In ca. zwei Drittel aller Fälle kennen sich Opfer und Täter aus der früheren Beziehung (Ex-Lebenspartner und -Ehegatten) oder etwa von der Arbeit (Ex-Arbeitskollegen). In Fällen von sog. «Prominenten-Stalking», d. h. wenn z. B. Schauspieler, Moderatoren, Sportler, Popstars, Politiker etc. von einer aufdringlichen Person behelligt werden, kennen sich die Parteien in der Regel nicht persönlich. Stalking muss als das gesehen werden, was es ist: Ein höchst perfides Täterverhalten.

In einigen Ländern, so z. B. in allen US-Bundesstaaten, England/Wales und Belgien sowie im letzten Jahr in Österreich und Deutschland sind als Reaktion auf Stalking gesetzliche Grundlagen geschaffen worden, die Straftatbestände des Stalking einführen. In der Schweiz hingegen existiert allerdings (noch) kein separater Straftatbestand. Zwar gibt es im StGB Tatbestände wie Hausfriedensbruch, falsche Verdächtigung, Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, Körperverletzung, Nötigung und Bedrohung, diese erfassen jedoch die Mehrzahl der Handlungen, die eben keinen der klassischen Tatbestände erfüllt, nicht. Als kürzlich Betroffener von massivem Stalking ersuche ich den Gesetzgeber, auf Gesetzeslücken zu reagieren.